

Entwurf 23.10.2018

Notariell zu beurkunden!

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

VERKEHRSVERBUND REGION TRIER GMBH - VRT

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 4 Bekanntmachungen	4
§ 5 Stammkapital, Stammeinlage.....	4
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft	5
§ 8 Aufsichtsrat	6
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	7
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	9
§ 11 Gesellschafterversammlung	11
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	11
§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	12
§ 14 Wirtschaftsplan.....	13
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht	13
§ 16 Ergebnisverwendung.....	14
§ 17 Örtliche und Überörtliche Prüfung.....	14
§ 18 Kündigung eines Gesellschafters	15
§ 19 Auflösung und Abwicklung.....	16
§ 20 Schlussbestimmungen	16

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Verkehrsverbund Region Trier GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Trier.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Einrichtung, Fortentwicklung und zum Betrieb eines Verkehrsverbundes im Raum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) im Sinne der Vorschriften des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Weiterentwicklung des Verbundtarifs, Einführung und Entwicklung von Anschluss- und Übergangstarifen, Entwicklung von tariflichen Gemeinschaftslösungen;
- die Umsetzung eines vom ZV VRT festgelegten Höchsttarifes;
- die Entwicklung von Marketingstrategien und die Durchführung eines einheitlichen Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit;
- die Festlegung und Einführung einheitlicher Vertriebs- und Informationssysteme sowie deren Standards, einschließlich elektronischer Fahrplanauskunft und digitaler Vertriebssysteme;
- die Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Nahverkehrspläne;
- die Durchführung von Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen, die dem Verbundzweck dienen;
- die Abstimmung verkehrlicher und betrieblicher Leistungsangebote, auch verbund- bzw. grenzüberschreitender Verkehre, sofern sie das Verbundgebiet betreffen, Unterstützung und Begleitung bei wettbewerblichen Vergabeverfahren und die Kontrolle der Einhaltung von Verkehrsverträgen;
- die zukünftige Weiterentwicklung des Verkehrsverbundes zu einem Mobilitätsverbund;
- die Einwerbung und die Verwaltung von Fördermitteln des Bundes und der Länder;
- die Unterstützung bei der Koordination von Infrastruktureinrichtungen mit Bezug zum ÖPNV (z. B. Verkehrsleitsysteme, Telematik, Haltestellen);

- die Erstellung bzw. Bewertung von Entwicklungsplänen für den ÖPNV (z. B. Masterpläne, Luftreinhaltepläne, Tourismusentwicklungspläne, Integrierte Mobilitätskonzepte);
- die Festlegung von Rahmenvorgaben für Erfassung und Aufteilung der von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen und deren Anwendung (Einnahmenaufteilung).

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet des ZV VRT und, soweit Übergangs- und Anerkennungstarife gelten, bezüglich dieser Tarife auf die davon erfassten angrenzenden Kooperationsräume.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Gesetzlich gebotene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben; sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gesellschaft sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro).

- (2) Auf das Stammkapital hat der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier eine Stammeinlage in Höhe von 30.000 EUR übernommen.
- (3) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile sowie einzelne Gesellschafterrechte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Bestellung der ersten Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Übrigen werden die Mitglieder der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einem oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einem oder allen Geschäftsführern durch Beschluss die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, einer gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung für

die Geschäftsführung, der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken zu berichten.
- (6) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - der Landrat des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm bzw. die/der gemäß § 88 Abs1 Satz 2 GemO zuständige Beigeordnete,
 - der Landrat des Landkreises Trier-Saarburg bzw. die/der gemäß § 88 Abs1 Satz 2 GemO zuständige Beigeordnete,
 - der Landrat des Landkreises Berncastel-Wittlich bzw. die/der gemäß § 88 Abs1 Satz 2 GemO zuständige Beigeordnete,
 - der Landrat des Landkreises Vulkaneifel bzw. die/der gemäß § 88 Abs1 Satz 2 GemO zuständige Beigeordnete,
 - der Oberbürgermeister der Stadt Trier bzw. die/der gemäß § 88 Abs1 Satz 2 GemO zuständige Beigeordnete

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch den Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit Verlust des die Entsendung begründenden Amtes. Sie endet ebenfalls, wenn die die Mitgliedschaft begründende Gebietskörperschaft aus dem Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ausscheidet.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsführung können zu Aufsichtsratssitzungen jederzeit sachkundige Dritte hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. In Angelegenheiten, die die Mitglieder der Geschäftsführung persönlich betreffen, entscheidet

der Aufsichtsrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Geschäftsführung in Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats Kenntnis erlangt haben. Den Entsendegebietskörperschaften ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften der Gesellschaft persönlich für Schäden, die dieser durch vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen der Aufsichtsratspflichten entstehen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird. Weitere Entschädigungen werden nicht gewährt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal je Kalenderhalbjahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung muss zumindest in Textform unter Mitteilung von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor der Sitzung erfolgen. Die Beschlussanträge sind beizulegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Beginn der Aufsichtsratssitzung anwesend und stimmberechtigt sind. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Enthaltungen sind bei Beschlüssen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats an der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung verhindert, so kann es gem § 88 Abs. 1 Satz 4 GemO für die Vertretung Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Beratungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen sechs Wochen zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung keine Einwendungen erhoben werden.
- (8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fernmündlich oder in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Aufsichtsratsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht; Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich dazu vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 AktG verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die Entlastung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Gesellschaft;
 - b) die Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - c) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Mitglieder der Geschäftsführung;
 - d) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer der Gesellschaft;
 - f) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu den nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit nicht nach § 13 eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:
 - a) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - c) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;

- d) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Unternehmensgegenstands handelt;
 - e) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
 - h) Entscheidungen, die den Verbund nachhaltig verändern, insbesondere deutlich strategischen Charakter besitzen und / oder auf die Gesellschafter bedeutsame finanzielle Auswirkungen haben;
 - i) Festlegung der Fahrpreise, deren Fortschreibung im Verbund-Gemeinschaftstarif und Änderung der allgemeinen und besonderen Tarifbestimmungen.
 - j) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen das Erfordernis seiner vorherigen Zustimmung festlegen.
- (6) Sollte eine vorherige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich sein, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit Zustimmung von dessen Stellvertreter, selbständig handeln, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft gefährdet wären. Die Entscheidung, die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe für die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben.
- (7) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er hierfür Beschlussvorschläge unterbreitet.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die Personen vertreten, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen hierzu bestimmt sind. Je Gesellschafter wird eine stimmberechtigte Person bestellt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier. Stellvertreter des Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung ist der stellvertretende Vorstandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. Die Einberufung muss zumindest in Textform unter Mitteilung von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor der Sitzung erfolgen. Die Beschlus-santräge sind beizulegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf die Form und die Frist verzichtet werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines Jahres einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat oder vom Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - fermündlich oder in Textform (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der

Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Form der Beschlussfassung widerspricht.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist nach ordnungsgemäßer Ladung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut zu einer Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie die Beschlüsse anzugeben. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann zur Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern binnen sechs Wochen zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen eines Monats nach der Zuleitung keine Einwendungen erhoben werden.

§ 13

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrags oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft;
- b) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- c) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
- d) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte über Geschäftsanteile;

- e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- g) die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- i) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
- j) die Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts;
- k) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
- l) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

- (3) Spätestens zum Ende des der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung folgenden Monats sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich in der Geschäftsstelle auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Ergebnisverwendung

- (1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen entsprechend des Beteiligungsverhältnisses der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den *zehn*-fachen Betrag seiner Stammeinlage beschränkt. Dieser Betrag kann auch bei mehreren zeitlich versetzten Nachschussbeschlüssen insgesamt nur einmal gefordert werden.

§ 17 Örtliche und Überörtliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung der Betätigung des ZV VRT bei der Gesellschaft (Betätigungsprüfung) werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 57 LandkreisO eingeräumt.

§ 18

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Das Entgelt für die Übertragung bemisst sich nach dem Buchwert der Anteile (Nennbetrag zuzüglich eines Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag).
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 19

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator(en) ist / sind der / die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine(n) anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu verteilen.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hatten.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn ein Schiedsgericht keine gütliche Einigung erreicht hat. Das Schiedsgericht wird nach einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Schiedsgerichtsordnung berufen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Trier.